

Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Aschbachtal“

Vom 22. Februar 1995,
zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 5. April 2007

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Striegistal im Landkreis Mittweida und der Gemeinden Siebenlehn und Reichenbach im Landkreis Freiberg wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Aschbachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 682 ha.
- (2) Es umfasst gemäß der Flurkartengrundlagen:
auf dem Gebiet der Gemeinde Striegistal, Gemarkung Pappendorf, das Flurstück Nr. 400/6 (teilweise);
auf dem Gebiet der Gemeinde Striegistal, Gemarkung Goßberg, die Flurstücke Nr. 89, 105/1, 119, 125, 140, 144, 408, 164, 110, 129, 135, 153, 156, 175, 185, 217, 225, 242, 266, 268, 262, 257, 255, 249, 247, 236, 98/2, 87, 84, 82, 10, 76/2, 74/1, 72, 70, 67, 64, 61, 58, 55/2, 46 und 409 alle jeweils teilweise sowie die Flurstücke Nr. 98/1, 105/2, 116, 128, 139a, 151, 152a, 205, 202, 208, 213, 201, 232, 246, 55/1, 52, 51, 50 und 48 alle jeweils vollständig;
auf dem Gebiet der Gemeinde Striegistal, Gemarkung Mobendorf, die Flurstücke Nr. 128 (teilweise), 126 (teilweise), 113, 105 (teilweise).
Weiter wird das Naturschutzgebiet durch folgende außerhalb des Schutzgebietes liegende Wege begrenzt:
durch den Weg an der Nord- und Westgrenze der Forstabteilungen 28 und 27 (Forstrevier Oberschöna) bis zur Hirschstraße;
durch den D-Flügel von der Hirschstraße parallel der Autobahn bis zum Abzweig Sternflügel;
durch den Sternflügel vom Abzweig D-Flügel bis zum Stern;
durch die Schneise 9 vom Stern bis zum Abzweig des Großvoigtsberger Grenzweges;
durch den Großvoigtsberger Grenzweg vom Abzweig der Schneise 9 bis zum Abzweig der Schneise 11 (von letzterem verläuft die Grenze in geradliniger Verbindung zum Höhepunkt 350,1);
durch die Schneise 11 vom Höhepunkt 350,1 bis zum Abzweig C-Flügel;
durch den C-Flügel vom Abzweig der Schneise 11 bis zur Hirschstraße.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 22. Februar 1995 im Maßstab 1 : 25 000 und in sieben Flurkarten des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 22. Februar 1995 (fünf im Maßstab 1 : 2 730 und zwei im Maßstab 1 : 2 000) rot eingetragen (bei Kopien schwarz). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Chemnitz in Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, Zimmer 346, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt im übrigen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Chemnitz in Chemnitz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des Aschbaches mit seinen Uferbereichen, Quellen, Zuläufen und Altarmen sowie der dort lebenden Tier- und Pflanzenwelt, wie zum Beispiel Elritze, Wasserramsel, Eisvogel, Prachtlibellen, Grasfrosch oder Sumpfdotterblume;
2. die Erhaltung der angrenzenden Grünflächen, waldbestockten Talhänge und Forste zur Entwicklung umweltgerecht, dem Gewässerökosystem förderlich genutzter Pufferzonen;
3. die Erhaltung anderer vorhandener naturnaher Biotope, wie insbesondere der Eichtrockenwälder, der Stillgewässer, der Borstgrasrasen, Schlankseggenrieder, Quell- und Hochstaudenfluren mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt;
4. der Erhalt der besonderen Eigenart dieses von der Quelle bis zur Mündung noch weitgehend zusammenhängenden Gewässersystems eines stark mäandrierenden und in der Artenausstattung typisch ausgeprägten Mittelgebirgsvorlandbaches mit seiner noch unverbauten und von technischen Einrichtungen freien Aue.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt auf sonstige Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Gewässer, einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen zu verändern oder sonstwie zu beeinträchtigen;
5. Leitungen außerhalb der Verkehrswege zu errichten oder zu verlegen;
6. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;
7. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen zu fahren oder diese dort abzustellen;
9. das Radfahren oder Reiten außerhalb der hierfür zugelassenen Wege;
10. Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. gebietsfremde Bäume einzubringen;
12. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu beunruhigen, anzulocken, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
13. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
14. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen;
15. Wiesen umzubrechen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Maßnahmen zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer ausreichend detaillierten Beschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage geeigneter betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen. Stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert

sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, gelten die Maßnahmen als unbeanstandet. Die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen, welche diese Maßnahmen betreffen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde. Die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 4, 13 und 15 bleiben unberührt;

2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß gemäß § 37 Abs. 3 SächsLJagdG die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
3. die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, wobei ökologisch stabile, artenreiche, standortgerechte Mischbestände erzogen werden sollen und § 4 Abs. 2 Nr. 11, 13 und 14 dieser Verordnung weiter gelten. Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird verwiesen;
4. die dem Schutzzweck entsprechende Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Erfüllung der fischereilichen Hegepflicht im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
6. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege und Straßen sowie der rechtmäßige bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
7. die von der höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Sperranlagen und Wegemarkierungen sowie die von der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmende Kennzeichnung des Naturschutzgebietes mit amtlichen Schildern.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Notwendig sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung und Stabilisierung des Wasserhaushaltes, Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen an Gewässerabschnitten, Starthilfen für die natürliche Regeneration des Gewässerprofils sowie Schutzmaßnahmen für die trittempfindlichen Ufer- und Quellflurbereiche.

Falls erforderlich, regelt Näheres und Weiteres ein Pflege- und Entwicklungsplan. Hierin enthaltene Maßnahmen haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG zu dulden. Die aufgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen verpflichten Eigentümer und Nutzungsberechtigte unbeschadet der Regelung in § 15 Abs. 5 SächsNatSchG nicht zur Durchführung der Maßnahmen.

§ 7

Befreiung

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann nach § 53 SächsNatSchG die höhere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet ohne Befreiung im Sinne von § 53 SächsNatSchG vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert oder abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bodenbestandteile abbaut oder die Bodengestalt auf sonstige Weise verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder Anlagen dieser Art verändert;

4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Gewässer, einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen verändert oder sonst irgendwie beeinträchtigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Leitungen außerhalb der Verkehrswege errichtet oder verlegt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Mittel oder Chemikalien einbringt, anwendet oder lagert;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 zeltet, lagert, Feuer macht oder unterhält;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen fährt oder diese dort abstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb der hierfür zugelassenen Wege Rad fährt oder reitet;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 gebietsfremde Bäume einbringt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, anlockt, verletzt, tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Gelege der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Erstaufforstungen vornimmt, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Bäume mit Horsten oder Höhlen fällt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Wiesen umbricht.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage, mit der eine nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung versehen worden ist, zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig die in § 5 Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige bei der Naturschutzbehörde oder abweichend von der Anzeige durchführt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf ihrer Auslegungsfrist in Kraft.

Chemnitz, den 22. Februar 1995

Regierungspräsidium Chemnitz
Altensleben
Regierungspräsident